

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 05. Dezember 2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 sowie § 27 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 17. August 2022 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse)
Abs. 3a wird die Zahl „3.000,-- Euro“ durch die Zahl „10.000,-- Euro netto“
ersetzt.**

- 2.1 In § 4 (Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderats auf den
Bürgermeister) Nr. 2 wird die Zahl „2.000,-- EURO“ durch die Zahl „5.000,--
Euro netto“ ersetzt.**

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 05. Dezember 2025

- Martin Böhnlein -
Ortsbürgermeister